

Fashion Spezialist/in (BP)

Ersetzt: KurzInfo «In Planung: Fashion Spezialist/in mit eidg. Fachausweis» (Bulletin 9/2008)

- ▷ Die Prüfungsordnung wurde am 19. März 2009 durch das BBT genehmigt.
- ▷ Grundsätzlich gilt die Ausbildung «Fashion Assistant» an der STF – in Kombination mit entsprechender Berufspraxis von zwei Jahren in der Textil- bzw. Bekleidungsbranche – als Vorbereitungskurs auf diese neue Berufsprüfung.

Kurzbeschreibung

An der Prüfung sind Kompetenzen bezüglich der Entwicklung von klassischer Oberbekleidung gemäss industriellen Richtlinien nachzuweisen. Im Vordergrund stehen hierbei die individuelle Schnittentwicklung nach standardisierten Konstruktionsabläufen sowie die rationelle, präzise Fertigung. Die Titelinhaber/innen realisieren Prototypen bzw. individuelle Produkte unter Berücksichtigung des Kundenwunsches. Zu ihren Aufgaben gehören neben der beratenden Funktion auch die Analyse des Kundenkörpers, die typgerechte Konstruktion sowie die Berücksichtigung des verwendeten Materials.

Die Titelinhaber/innen arbeiten in Modellateliers und/oder der Entwicklungsabteilung der Konfektionäre. Im Handel übernehmen sie im Bereich Einkauf beratende Funktion innerhalb der Qualitätssicherung, welche sowohl die Passform wie auch die Fertigungsmethoden betrifft. Die Kenntnis industrieller Methoden spielt dabei eine wichtige Rolle. Im Verkauf sind sie in anspruchsvoller Beratungsfunktion einsetzbar. Hier eingeschlossen ist auch der Umgang mit innovativen Verkaufslösungen wie beispielsweise branchenspezifischer Vertriebssysteme für Masskonfektion.

Trägerschaft

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Gesamtverband der Schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie (TVS)
- Schweizerische Textilschule (STF)
- Swiss Men Stores

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) ein Fähigkeitszeugnis der Textil- und Bekleidungsbranche, ein Fähigkeitszeugnis im kaufmännischen, technischen oder kreativen Bereich, welches den Einsatz in der Textil- und Bekleidungsbranche ermöglicht oder einen gleichwertigen Ausweis/entsprechenden Schulabschluss besitzt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufspraxis im Bereich der Bekleidungsbranche oder einen einjährigen berufspraktischen Vorkurs und 1 Jahr Berufspraxis nachweisen kann;

Prüfung

Die Prüfung umfasst Branchenkenntnisse, eine Projektarbeit sowie die Präsentation der Projektarbeit.

Titel

Die Diplominhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu tragen:

- Fashion Spezialist/in mit eidgenössischem Fachausweis
- Fashion Spécialiste avec brevet fédéral
- Fashion Specialista con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Fashion Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training

Weitere Informationen

Gesamtverband der Schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie

Textilverband Schweiz TVS

Beethovenstrasse 20

Postfach 2900

8022 Zürich

www.swisstextiles.ch

Schweizerische Textilfachschule

Bildungsausschuss

Othmar Forster, Präsident

Ebnaterstrasse 5

9630 Wattwil

www.textilfachschule.ch

SWISS MEN STORES

Vordere Vorstadt 26

5000 Aarau

www.swissmenstores.ch

Medizinische/r Masseur/in (BP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 31. März 2009 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Berufsprüfung soll den bisherigen Fähigkeitsausweis SRK Medizinische/r Masseur/in ablösen. Die letzten Lehrgänge nach SRK Richtlinien starten im Jahr 2009 und schliessen im Jahr 2011 ab. Inhaber/innen des Fähigkeitsausweises SRK Medizinische/r Masseur/in erhalten den Fachausweis, sofern sie mindestens eine einjährige Berufspraxis (zu 100% oder äquivalente Teilzeit) als medizinische/r Masseur/in nachweisen können.

Kurzbeschreibung

Medizinische Masseure/Masseurinnen mit eidgenössischem Fachausweis (MM-FA) bedienen sich vor allem sogenannter passiver Anwendungen und Techniken, die geeignet sind, abnorme und pathologische Zustände, wie z.B. Schmerzen, Fehlhaltungen und Verspannungen, abzubauen, zu beseitigen oder ihnen zuvorzukommen und dadurch die normalen, erwünschten Bewegungsfunktionen zurückzugewinnen, zu erhalten und zu fördern. Die ruhende Bewegungsphase ist die Domäne der Medizinischen Masseure/Masseurinnen. Sie wenden zur Hauptsache die klassische Massage, die Bindegewebsmassage, die Reflexzonenmassage, die manuelle Lymphdrainage, Colon-, Periostbehandlungen an, sowie Thermo-, Hydro-, Balneo- und Elektrotherapien.

Medizinische Masseure/Masseurinnen leisten ihren Beitrag in allen Bereichen der Behandlungskette: Prävention, Therapie und Rehabilitation. Ihre Leistungen werden von Gesunden und von Patientinnen und Patienten, die an den Folgen von Krankheiten, Unfällen und angeborenen Einschränkungen des Bewegungsapparates leiden, oder dessen Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit verbessern wollen, in Anspruch genommen. Die Klienten und Klientinnen entstammen allen Altersstufen und verschiedenen soziokulturellen Umfeldern.

Der Beruf hat sich als eigenständiges Fachgebiet etabliert. Es stellt sich in den Dienst der effizienten Intervention bei Störungen des Bewegungsapparates, die mit den Mitteln der Medizinischen Massage alleine zu leisten sind, oder im fachlichen Verbund, um optimale Voraussetzungen für weitere, notwendige Behandlungsschritte zu gewährleisten; immer unter der Bedingung, dass sie nicht die den Medizinalpersonen oder den anderen Medizinalberufen vorbehaltene Tätigkeit betrifft.

Medizinische Masseure/Masseurinnen arbeiten in ihrem Kompetenzbereich gemäss direktem Auftrag der Klienten/Klientinnen und Patienten/Patientinnen oder gemäss Anordnung und/oder Zuweisung Dritter. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der geltenden Gesetzgebung aus.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure (OdA MM)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen erfolgreichen Berufsabschluss in der Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;

- b) ein Jahr Berufspraxis nachweisen kann;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
 - d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister hat, der mit dem Prüfungszweck unvereinbar ist.
- Zugelassen wird auch, wer behindert ist und deshalb keine vorgängige Berufsausbildung abschliessen kann, jedoch eine der Behinderung angepasste, dreijährige spezifische Ausbildung zum medizinischen Masseur absolviert hat. Die Ausbildung muss Praktika in Gesundheitspflege und Klinik beinhalten. Zudem muss die Zulassungsbedingung d) erfüllt sein.

Prüfung

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1 Erhebung Interpretation und Dokumentation der Daten
- Modul 2 Massnahmen und Interventionsprozesse
- Modul 3 Durchführung der Massnahmen
- Modul 4 Gestaltung von Beziehungen, Zusammenarbeit, Konfliktbewältigung
- Modul 5 Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Modul 6 Gewährleistung der Administration und Organisation
- Modul 7 Qualitätssicherung
- Modul 8 Klinisches Praktikum (s. Ziff. 3.31 Prüfungsordnung und Wegleitung)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module werden durch die Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt.

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Teile:

Projektarbeit (praktisch, 20 Std.), Dokumentation (schriftlich, während der Projektarbeit), Präsentation mit anschliessendem Fachgespräch (mündlich, 1 Std.).

Titel

Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Medizinische/r Masseur/in mit eidgenössischem Fachausweis
- Masseur médical/Masseuse médicale avec brevet fédéral
- Massaggiatore medicale/Massaggiatrice medical con attestato professionale federale con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Medical Masseuse with Federal Diploma of Professional Education and Training

Weitere Informationen

Organisation der Arbeitswelt Medizinischer Masseure (OdA MM)

Geschäftsstelle

Postfach / P.O. Box 452

Jatzstrasse 6

7270 Davos Platz

Tel. 081 420 61 00

www.oda-mm.ch

Multimediaelektroniker/in (BP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 24. März 2009 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Mit dieser Prüfungsordnung wird die bisherige höhere Fachprüfung für diplomierte/r Audio-Video-Elektroniker/in vom 20.12.1990 aufgehoben.

Kurzbeschreibung

Multimediaelektroniker/innen mit eidg. Fachausweis besitzen die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, Anlagen der Consumer-Electronics-Branche (CE-Branche), der Konferenztechnik und Akustik unter Zuhilfenahme von Spezialisten, des multimedialen Heimnetzwerks sowie der HF-Signalversorgung mehrerer Teilnehmender zu planen, zu berechnen und fachgerecht zu installieren sowie Übergabe- und Messprotokolle zu erstellen. Die fachgerechte Beratung der Kundschaft, die Erstellung von Offerten, das Erarbeiten von kundenspezifischen Lösungen sowie die Sicherstellung und Organisation des Unterhalts- und Reparaturservices gehören ebenso dazu, wie das Leiten einer Gruppe als Vorgesetzte/r.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Radio- und Televisions-Fachgeschäfte (VSRT)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) Inhaber/in des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Multimediaelektroniker/in oder eines gleichwertigen Ausweises ist und über mindestens 2 Jahre Berufspraxis als Multimediaelektroniker/in oder in einem artverwandten Beruf verfügt;

oder

- b) Inhaber/in eines andern Fähigkeitszeugnisses oder gleichwertigen SEK II-Abschlusses ist und über mindestens 3 Jahre Berufspraxis als Multimediaelektroniker/in oder in einem artverwandten Beruf verfügt

oder

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Modul 1: Audio Video Technik

Modul 2: Multimedia Informatik

Modul 3: Breitbandkommunikation und HF-Technik

Modul 4: Grundlagen der Betriebswirtschaft

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt.

Prüfung

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Teile:

Projektarbeit (praktisch, 20 Std.), Dokumentation (schriftlich, während der Projektarbeit), Präsentation mit anschliessendem Fachgespräch (mündlich, 1 Std.).

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Multimediaelektroniker/in mit eidgenössischem Fachausweis
- Electronicien/Electronicienne en multimédia avec brevet fédéral
- Elettronico multimediale con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Electronic Technician Multimedia with Federal Diploma of professional Education and Training (PET)

Weitere Informationen

Verband Schweiz. Radio- und Televisions-Fachgeschäfte VSRT

Niklaus-Wengi-Strasse 25

2540 Grenchen

Tel. 032 654 20 20

www.vsrt.ch

Geschäftsführer/in (HFP)

- ▷ Die Prüfungsordnung wurde am 10. September 2008 durch das BBT genehmigt.
- ▷ Die Prüfungsordnung ersetzt die bisherige Höhere Fachprüfung für technische Geschäftsführer/innen vom 27.11.1998.

Kurzbeschreibung

Die Kandidierenden haben durch die Prüfung den Beweis zu erbringen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ein Unternehmen kleiner oder mittlerer Grösse selbständig leiten können. Insbesondere

- sind sie fähig, in oberen Führungsebenen von Profit- oder Nonprofitorganisationen leitend tätig zu sein.
- können sie politische, gesellschaftliche und technische Veränderungen wahrnehmen.
- Auswirkungen auf die Unternehmung erkennen und daraus Veränderungsprozesse einleiten und durchsetzen.
- erkennen sie die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen und leiten daraus die geeigneten Entscheide mit den entsprechenden Massnahmen zur Umsetzung ab.
- sind sie fähig, Unternehmensstrategien zu entwickeln.
- können sie ihr Fach- und Methodenwissen zielorientiert anwenden.
- denken und handeln sie innovativ.
- verfügen sie über Führungs- und Sozialkompetenz.

Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweizerischer Verband technischer Kaderleute (Anavant)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) den eidgenössischen Fachausweis einer Berufsprüfung, das Diplom einer Höheren Fachprüfung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- b) zwei Jahre Berufspraxis in leitender Stellung vorweisen kann.

Prüfung

Geprüft werden die für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzbereiche «Führungs- und Sozialkompetenz» sowie «Fach- und Methodenkompetenz». Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile: Einzelarbeit (schriftlich, 6 Stunden), Diplomarbeit (10 Wochen, zwischen Einzelarbeit und Assessment), Assessment (mündlich und schriftlich, Gruppen- und Einzelarbeiten im Assessmentverfahren, mind. 1,5 und höchstens 3 Tage).

Titel

Die Diplominhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu tragen:

- Geschäftsführer/in mit eidgenössischem Diplom
- Dirigeant/e d'entreprise avec diplôme fédéral
- Dirigente con diploma federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Executive Officer with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training (Advanced Federal PET Diploma)

Weitere Informationen

Anavant

Sekretariat

Postfach

3506 Grosshöchstetten

Tel. 031 711 31 52

www.anavant.ch

Reiseleiter/in - betriebsinterne Ausbildungen

Ersetzt: KurzInfo «Reiseleiter/in - betriebsinterne Ausbildungen» (Bulletin 4/2007)

Reiseveranstalter	Funktion im Betrieb	Art und Dauer der Ausbildung
J. Baumeler AG Zinggendorstrasse 1 6002 Luzern Tel. 041 418 65 65 Fax 041 418 65 96 www.baumeler.ch > jobs info@baumeler.ch	Reiseleiter/in	Einstieg: Als Assistent/in mit auf Reise Jährlich: 1 bis 2 Tage Weiterbildungsseminar
Hotelplan M-Travel Switzerland Reiseleitereinsatzzentrale Sägereistrasse 20 8152 Glattbrugg Tel. 043 211 81 11 www.hotelplan.ch > jobs tourguide@hotelplan.ch	Stationäre/r Reiseleiter/in	Einstieg: Grundseminar (7 - 8 Tage)
Kuoni Reisen AG SKT-R Neue Hard 7 8010 Zürich Tel. 044 277 48 79 www.kuoni.ch > jobs jobs@kuoni.ch	Reiseleiter/in Stationäre Reiseleiter/in	Interne Schulung nur innerhalb einer Festanstellung mit einem Jahr Verpflichtung möglich
TUI Service AG Tiergartenstrasse 1 8852 Altendorf Tel. 055 451 67 37 Fax 055 451 67 57 www.tui-service.com bewerbungen@tui-service.com	Stationäre Reiseleiter/in Rundreiseleiter/in/ Städtereiseleiter/in	Einstieg: Grundkurs ca.1 Woche. Schulungen finden direkt in den Zieldestinationen statt.

Wichtiger Hinweis:

Für die allgemeinen Anforderungen zur Reiseleiter/in berücksichtigen Sie die Informationen auf der Seite www.berufsberatung.ch > Laufbahn > Berufsfunktionen und Weiterbildungsberufe > Reiseleiter/in

Fotograf/in (EFZ)

Fotograf/in, dipl. (HFP)

Fotodesigner/in, dipl. (HFP)

Was tut sich?

Berufliche Grundbildung Fotograf/in (EFZ)

Im Sommer 2007 haben die Schweizer Berufsfotografen SBf/vfg beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT beantragt, das Reglement der bisherigen beruflichen Grundbildung Fotograf/in aufzuheben und an dessen Stelle eine neue höhere Fachprüfung dipl. Fotodesigner/in einzuführen. Mit Schreiben vom 31. März 2008 hat das BBT die Aufhebung des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Fotografinnen/Fotografen vom 16. August 1977 beantragt (Anhörung). Aufgrund der starken Opposition in der Westschweiz verzichtet das BBT nun vorläufig auf die Aufhebung, wird das Reglement aber spätestens auf Lehrbeginn 2013 ausser Kraft setzen, falls bis dahin keine Trägerschaft (Art. 1, Abs. 2 BBT) die Berufsreform mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 durchgeführt hat. Über eine künftige Trägerschaft kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage gemacht werden.

> *Berufliche Grundbildung Fotograf/in (EFZ) möglich bis und mit Lehrbeginn 2013*

Fotodesigner/in, dipl. (HFP)

Bereits seit 2008 werden an der Schule für Gestaltung Zürich und ab Herbst 2009 neu auch an der Schule für Gestaltung in Bern Vorbereitungskurse auf die Höhere Fachprüfung Fotodesigner/in angeboten. Die neue Prüfungsordnung wird demnächst im Bundesblatt zur Vernehmlassung publiziert und soll noch 2009 in Kraft treten.

Voraussetzungen zur Zulassung sind eine abgeschlossene berufliche Grundbildung oder eine gymnasiale Maturität sowie fotografische Grundkenntnisse, fotografische Arbeiten, belegt durch ein Portfolio, Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und gestalterische Fähigkeiten.

Weitere Informationen:

Berufsschule für Gestaltung Medien Form Farbe, Zürich, www.medienformfarbe.ch

Schule für Gestaltung, Bern, www.sfgb-b.ch

Schweizer Fotodesignausbildung www.fotodesign.ch

> *Die Vorbereitungskurse auf die Höhere Fachprüfung Fotodesigner/in laufen bereits.*

Fotograf/in, dipl. (HFP)

Das bisherige Reglement soll durch die neue Prüfungsordnung dipl. Fotodesigner/in abgelöst werden.

> *Es werden keine höheren Fachprüfungen dipl. Fotograf/in mehr durchgeführt.*